

## IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 14. April 2008

- Art. 5 Abs. 2 Ingress:* Die Regierung berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand:
- Bst. a:* \_\_\_ der Bearbeitung von gutgeheissenen parlamentarischen Vorstössen;
- Bst. b:* \_\_\_ der Erfüllung von Aufträgen des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten.
- Art. 16c:* Die Regierung gibt \_\_\_ vor ihrer Beschlussfassung den Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit sich das Regierungsprogramm auf Staatsaufgaben bezieht, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam erfüllt werden oder wenn wesentliche Interessen der Gemeinden betroffen sind.
- Art. 16e Bst. c:* die Gesetzesvorhaben und ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung;
- Bst. d:* die Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite und ihre Folgen für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.
- Art. 40 Abs. 1:* Der Dienst für politische Planung und Controlling ist das Fachorgan der Regierung für \_\_\_ Planung und \_\_\_ Steuerung der Staatstätigkeit.

*Regieanweisung nach Art. 40:* Art. 41 und 42 \_\_\_ werden aufgehoben.

*Regieanweisung vor Art. 65 (neu):* Art. 59 und 62 werden aufgehoben.